

Telegesundheitsdienste und „unmittelbare“ Berufsausübung – (k)ein Widerspruch?

RECHT DER MEDIZIN

25. Jahrgang 2018

RdM 2018/45

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1010 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Mag. Heinz Kortner (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Ärztekammer, Weihburggasse 10–12, 1010 Wien.

Redaktion: Hon.-Prof. Sekt.-Chef Dr. Gerhard Aigner, Wien; Univ.-Prof. Dr. Erwin Bernat, Graz; Univ.-Prof. Dr. Daniel Ennöckl, LL.M., Wien; MR DDr. Meinhild Hausreither, Wien; KAD Dr. Thomas Holzgruber, Wien; Univ.-Prof. Dr. Dietmar Jähnel, Salzburg; Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Wien; Univ.-Prof. Sen.-Präs. Dr. Matthias Neumayr, Wien; Univ.-Prof. Dr. Magdalena Pöschl, Wien; Univ.-Prof. Dr. Reinhard Resch, Linz; Univ.-Prof. Dr. Hannes Schütz, Graz; KAD Doz. (FH) Dr. Lukas Stärker, Wien; Univ.-Prof. Dr. Karl Stöger, MJur, Graz; Hon.-Prof. KAD Dr. Felix Wallner, Linz; Hon.-Prof. KAD Dr. Johannes Zahl, Wien.

Schriftleitung: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Universität Wien.

Autoren dieser Ausgabe: Jutta Adlbrecht, Gerhard Aigner, Verena Christine Blum, Daniel Ennöckl, Gisela Ernst, Aldo Frischenschlager, Claudia Gabauer, Meinhild Hausreither, Nick Herdega, Clara Ifsits, Christian Kopetzki, Veronika Kräftner, Aline Leischner-Lenzhofer, Bettina Perthold-Stoitzner, Reinhard Resch, Christina Schnittler, Helmut Schwamberger, Kristina Toma, Sibel Uranüs, Claudia Zeinhofer.

Verlagsredaktion: Mag. Verena Jaziri, E-Mail: verena.jaziri@manz.at

Druck: Printera Grupa d.o.o., 10431 Sveta Nedelja.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Zeitschrift für das gesamte Recht der Medizin, im Besonderen für Aktuelles aus Rechtsprechung, Gesetzgebung und Berufsrecht aller medizinischen Berufe.

Zitiervorschlag: RdM 2018/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die Zeitschrift RdM erscheint 6x jährlich. Der Bezugspreis 2018 beträgt € 156,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 31,20. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adressen: E-Mail: christian.kopetzki@univie.ac.at oder verena.jaziri@manz.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Sämtliche Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten. Kein Teil der Zeitschrift darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlags reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Grafisches Konzept: Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impresum

§ 49 Abs 2 ÄrzteG verpflichtet Ärzte dazu, ihren Beruf nicht nur persönlich, sondern auch „unmittelbar“ auszuüben. Dieser Unmittelbarkeitsgrundsatz geht auf die Stammfassung des ÄrzteG 1949 zurück und liefert bis heute Stoff für Kontroversen. Was damit genau gemeint ist, erläutern die Gesetzesmaterialien leider nicht. Auch höchstgerichtliche Entscheidungen fehlen. Entsprechend bunt ist das Meinungsspektrum in der Literatur: Manche Autoren deuten die Unmittelbarkeit als Verbot von „Distanzbehandlungen“, das nur in eng definierten Ausnahmen (zB bei Gefahr im Verzug) durchbrochen werden dürfe, und lehnen daher eine telefonische oder internetbasierte medizinische Beratung und Behandlung ab. Für andere kommt es zur Wahrung der Unmittelbarkeit nur darauf an, dass der Arzt aufgrund der ihm vorliegenden Informationen – auch ohne unmittelbaren Patientenkontakt – eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für seine (beratende, empfehlende, diagnostische oder therapeutische) Leistung hat und er in der Lage ist, die Risiken richtig einzuschätzen und zu beherrschen. So gesehen könnten dann auch ärztliche Tätigkeiten via Telefon oder Internet durchaus „unmittelbar“ iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG sein (so schon *Kopetz*, Die telefonische Beratung – eine ärztliche Tätigkeit, ÖÄZ 1990/5, 31).

Die langjährige Debatte über die Tragweite des Unmittelbarkeitsgrundsatzes hat durch die Entwicklung moderner Kommunikationstechnologien und deren Einzug ins Gesundheitswesen an praktischer Bedeutung gewonnen. Denn die Zulässigkeit solcher telemedizinischer Leistungsangebote hängt nicht zuletzt davon ab, ob sie iSd § 49 Abs 2 ÄrzteG ausreichend „unmittelbar“ sind. Dabei ist im Rahmen einer systematischen Auslegung freilich auch das gesetzliche Umfeld in den Blick zu nehmen. Daraus ergeben sich inzwischen starke Indizien für die grundsätzliche Erlaubtheit telemedizinischer Dienste:

So enthält etwa die neue Art 15a-Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens (BGBl I 2017/98) einen Schwerpunkt „e-Health“, der unter dem Begriff „elektronische Gesundheitsdienste“ auch „telefon- und webbasiertes Beratungsservice, mHealth, pHealth, Telemedizin“ einschließt (Art 7 Abs 4). Diese Vorgabe wurde auf bundesgesetzlicher Ebene ua im PrimVG (BGBl I 2017/131) umgesetzt: § 4 Z 4 schreibt den Primärversorgungseinheiten die „Einbindung von vorhandenen telemedizinischen, telefon- und internetbasierten Diensten in das Erreichbarkeitskonzept“ vor; zugleich wurden das GTelG um einen Abschnitt „e-Health-Anwendungen“ ergänzt und Finanzmittel für Telegesundheitsdienste bereitgestellt (§ 59 g Abs 1 Z 2 KAKuG idF BGBl I 2017/26). Wenn sich der Gesetzgeber in diesem Kontext auf bereits „vorhandene“ telemedizinische Dienste bezieht, ohne den bestehenden § 49 Abs 2 ÄrzteG anzutasten, dann zeigt dies zumindest, dass er das Unmittelbarkeitsgebot offenbar nicht als Hindernis für die anvisierten Kommunikationstechnologien einstuft. Die Erläuterungen bestätigen dies, indem sie als Vorbild auf die seit April 2017 „in Probebetrieb befindliche Gesundheitsnummer ,1450 Ihre telefonische Gesundheitsberatung“ hinweisen (IA 2255/A 25. GP 23). Im Ergebnis läuft das auf eine authentische Interpretation des § 49 Abs 2 ÄrzteG hinaus.

Christian Kopetzki